



Bayerischer Schachbund e.V.

- Verbandsgericht -

In der Streitsache

TSV B...

gegen

Bezirksjugendleiter Jan Trinkwalter

- Beschwerdegegner -

Beschluss:
vom 24.04.2014

- I. Die Entscheidung des Rechtsausschusses des Bezirks O... vom 16. März 2014 wird aufgehoben.
- II. ... Kosten
- III. ... Gebühren

Gründe

I.

Am ... 2014 fand die 5. Runde in der ...liga der Jugend-Mannschaftsmeisterschaft U14 des Bezirksverbands O... statt. Die Mannschaft des TSV B...gewann mit 4:0. Erst beim Ausfüllen des Spielberichts bzw. später im Internet wurde bemerkt, dass die Kinder des TSV B...nicht in der gemeldeten Reihenfolge angetreten waren, sondern an den beiden ersten Brettern die Plätze getauscht hatten. Der Wettkampf hatte begonnen, ohne dass zuvor die Paarungen schriftlich vorgelegen hatten und verlesen worden waren.

Der Bezirksjugendleiter entschied am ... 2014, dass der Wettkampf gemäß 2.4.3 Jugend-Turnierordnung des Schachbezirks O... (JTO) mit 3:1 für den K... SK zu werten sei (Gewinn an den Brettern 2 bis 4).

Dagegen legte der TSV B...mit Schreiben vom 22. Februar 2014 Einspruch/ Beschwerde zum Rechtsausschuss des Bezirks O... ein und bezog sich zur Begründung auf 15.12 und 15.14 der Turnierordnung des Bezirksverbands O... (TO). Da der Wettkampfleiter vor Beginn des Wettkampfes die Paarungen nicht vorgelesen habe, hätte der Wettkampf nicht gestartet werden dürfen.

Der Mannschaftsführer der Mannschaft des TSV B... gab dazu an, er habe vor dem Wettkampf keine Mannschaftsformulare bekommen und deshalb keine Spieler eintragen können. Er habe den Spielraum auf der Suche nach dem Mannschaftsformular verlassen. Als er ihn wieder betreten habe, hätten die Partien bereits begonnen. Er habe die Partien dann beobachtet. ...

Mit Beschluss vom ...2014 hob der Rechtsausschuss des Bezirksverbands O... die Entscheidung des Bezirksjugendleiters auf und bat die beiden Vereine, den Mannschaftskampf vor der letzten Runde am 10. Mai 2014 zu wiederholen. ...

Auf die fehlerhafte Besetzung komme es nicht an, weil es im Vorfeld des Mannschaftskampfes zu gewichtigen Regelverstößen gekommen sei, die die Wiederholung des Mannschaftskampfes erforderten. Nach 15.12 TO hätten die Mannschaftsführer vor Beginn des Wettkampfes die Mannschaftsaufstellungen schriftlich niederzulegen, die der Wettkampfleiter vorlese. Wenn dies nicht erfolge, dürfe der Wettkampf nicht beginnen. Da beide Mannschaften keine verbindliche Aufstellung abgegeben hätten, könne der Fehler nur durch Neuansetzung des Wettkampfs wiedergutmacht werden. ...

Gegen diese Entscheidung legte der K... SK mit Schreiben vom ... 2014 unter Beifügung eines Nachweises der Beschwerdegebühreuzahlung Beschwerde zum Verbandsgericht ein mit dem Antrag, die Entscheidung des Rechtsausschusses des Bezirksverbands O... vom ... 2014 aufzuheben.

Der Bundesrechtsberater führte in seiner Stellungnahme vom 6. April 2014 aus, der Beschwerde sei stattzugeben und die Entscheidung des Bezirksjugendleiters wiederherzustellen. ...

II.

Die Beschwerde ist ... zulässig.

Der Bundesrechtsberater hat zutreffend darauf hingewiesen, dass ein Wettkampf nicht allein deshalb ungültig ist, weil vor Wettkampfbeginn gegen 15.12 und 15.14 TO verstoßen wurde. Richtig ist zwar, dass ohne schriftliche Mannschaftsaufstellung und ohne Verlesung der Paarungen der Wettkampf nicht beginnen darf. Bei Verstößen besteht aber bei richtigem Verständnis der Vorschriften die Fehlerfolge nicht kompromisslos in der Ungültigkeit des Wettkampfs. Lässt sich aus den sonstigen Umständen des Wettkampfs eine (konkludente) Mannschaftsaufstellung durch die Mannschaftsführer erkennen, heilt das den Mangel der fehlenden schriftlichen Mannschaftsaufstellung. Die Verlesung der Paarungen ist eine zu beachtende Förmlichkeit, die sich aber mit dem Beginn des Wettkampfs erledigt, sofern die Mannschaftsführer dem Wettkampfbeginn nicht unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) widersprechen. Die Mannschaftsaufstellung des K... SKs war korrekt, während die Aufstellung des TSV B... nicht der festgelegten Brettreihenfolge entsprach. Beide Mannschaftsführer hatten für den Wettkampfleiter erkennbar ihre Mannschaften im Spielsaal aufgestellt. Der Mannschaftsführer des K... SK

hat seine Spieler vor Wettkampfbeginn noch umgesetzt und damit die tatsächliche Aufstellung autorisiert, während der Mannschaftsführer des TSV B... die Aufstellung dadurch billigte, dass er ihr sie nach Wettkampfbeginn zur Kenntnis nehmen konnte und ihr nicht widersprach. Darauf durfte sich der Wettkampfleiter verlassen, weil es die Pflicht des Mannschaftsführers und (Mit) Schiedsrichters gewesen wäre, Verstöße gegen das Reglement zu rügen. Im vorliegenden Fall hätte der Protest jedenfalls nach der Rückkehr des Mannschaftsführers in den Spielraum nach der zur Überprüfung der Sitzreihenfolge angemessenen Zeit erfolgen müssen. Ob der Mannschaftsführer nach seiner Rückkehr nur die Partien beobachtete, ohne auf die Aufstellung der Spieler zu achten oder nicht, ist damit nicht entscheidungserheblich, da es für die Billigung allein darauf ankommt, dass der Mannschaftsführer die Möglichkeit hat, den Wettkampfbeginn zur Kenntnis zu nehmen und die Mannschaftsaufstellung zu überprüfen. ...